

# **Satzung der Stadtkapelle Schömberg**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „STADTKAPELLE Schömberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in 72355 Schömberg, Zollernalbkreis. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Schömberg, aufzubauen und zu erhalten. Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
4. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine,
5. die Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch die Ausbildung jugendlicher Musiker, entweder durch Vereinsmitglieder oder Musiklehrer(innen) oder durch Zuweisung an eine Jugendmusikschule.

Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern,
2. Passiven Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Als Mitglied können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum

30. November des Jahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied

- a) mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- b) den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Stundung oder Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.

Über die Beitragsfreiheit von Mitgliedern entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht dürfen nur die aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder ausüben.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange und das Recht sich der Einrichtungen des Vereins nach vorgegebenen Ordnungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge entsprechend ihrer Fälligkeit zu zahlen.

#### **§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 50 Jahre Mitglied ist. Dabei zählen die Jahre als aktiver Musiker im Erwachsenenorchester ab dem 16. Lebensjahr doppelt. Auf Antrag kann ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied muss das Mitglied das 45. Lebensjahr vollendet haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Anspruch auf Ernennung zum Ehrenmitglied besteht nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Schömberg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren.
- Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt.
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahlen zum Vorstand werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/den 1. Vorsitzenden
  - Der 1. Vorsitzende kann aus einer oder zwei Personen bestehen-,
- Dem/den 2. Vorsitzenden,
  - Der 2. Vorsitzende kann aus einer oder zwei Personen bestehen-,
- 
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- bis zu sieben Beisitzern aus den Reihen der aktiven Mitglieder,
- bis zu zwei Beisitzern aus den Reihen der passiven Mitglieder oder der Ehrenmitglieder.

Dem Vorstand können nur Personen angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes vorgenommen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann den Dirigenten, Jugendleiter oder andere Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Somit gehört auch die Bestellung und Abberufung des Dirigenten, Jugenddirigenten und des Jugendleiters in die Zuständigkeit des Vorstandes.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsbefugt.

Der 1. Vorsitzende kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Vereinskassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 14 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung usw.) geben.

Die Ordnungen und deren Änderung werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kommunikationsdaten und Bankverbindung der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder (Name, Adresse und Geburtsdatum) werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Verband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu Vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Vereins- und Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtkapelle Schömberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schömberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks.

Schömberg, den

.....  
Stefan Bauser  
1. Vorsitzender

.....  
Daniel Saffrin  
1. Vorsitzender

.....  
Simon Ströbel  
2. Vorsitzender